

Der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

1. Förderungszweck

Grundsätzlich strebt die Stadt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. In der historisch sensiblen Altstadt soll künftig ebenfalls die Möglichkeit bestehen Photovoltaikanlagen zu installieren. Durch den hohen Gestaltungsanspruch den die Altstadt mit sich bringt, werden durch die Altstadtgestaltungssatzung einige gestalterische Vorgaben gemacht, die den Preis einer herkömmlichen Photovoltaikanlage überschreiten. Gefördert wird daher die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Wohn- und Geschäftshäusern im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung. Die Förderrichtlinie berücksichtigt den zukünftigen Strombedarf durch E-Mobilität und den möglichen Einsatz von Wärmepumpen.

Die Altstadtgestaltungssatzung wurde am xx.xx.2023 zu diesem Punkt angepasst.

Über die Förderanträge entscheidet der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung / Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert wird der Erwerb von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten PV-Dach- oder Fassadenanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc., förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp.

Nicht förderfähig sind gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage und PV-Plug-in-/Stecker-Module.

3. Zuwendungs-/ Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer von im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung Königstein liegenden Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer und Jahr im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung Königstein. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

4. Förderungsgrundsätze / -voraussetzungen

1. Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Neben- oder Geschäftsgebäuden installiert werden sollen.
2. Der Antragssteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.
3. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
4. Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. (Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Planungsarbeiten fallen nicht darunter.)
5. Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:
 - a. Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
 - b. Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.

5. Art und Umfang der Zuwendung / Förderhöhe

Die Stadt Königstein im Taunus bietet differenzierte Fördersätze an, weil sich die Aufwendungen und Erträge je nach Rahmenbedingungen unterscheiden. Beispielsweise sind die Fixkosten (z. B.: Gerüst- und Installationskosten) unabhängig der Größe der Anlage vergleichbar, weshalb die ersten Kilowatt einer Anlage stärker gefördert werden. Außerdem ist eine nachträgliche Installation von PV-Anlagen bei Bestandsbauten im Vergleich zu Anlagen bei Neubauten kostenintensiver. Dieser Diskrepanz wird mit höheren Fördersätzen begegnet. Zudem werden Anlagen mit einer Indach-Lösung oder Solarziegeln ebenfalls mit höheren Fördersätzen ausgestattet.

Begriffsbestimmungen – es gilt, jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung:

1. Bestehende PV-Anlagen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen oder bereits aus dieser herausgefallen sind, werden im nachfolgenden Text als „EEG-Altanlagen“ bezeichnet.
2. Bestehende PV-Anlagen, die noch nicht innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen, werden als „PV-Bestandsanlagen“ bezeichnet.
3. „Neubauten“ sind Gebäude, die erstmalig errichtet werden und die sich noch in der Bauphase bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes befinden.
4. „Bestandsbauten“ sind Gebäude, welche bereits bezugsfertig sind.
5. Unter den Begriff „Gebäude“ fallen im Sinne der Förderrichtlinie sowohl Wohn- als auch Gewerbebauten, deren vorgesehene Nutzung einen Strombedarf bedingt.

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	150 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	50 Euro/kWp

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsbauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	250 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 10. kWp installierte Leistung der PV	150 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	100 Euro/kWp

Für Indach-Lösungen oder Solarziegeln

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	450 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	150 Euro/kWp

Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsbauten:

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	750 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 10. kWp installierte Leistung der PV	450 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	300 Euro/kWp

> Maximale Förderhöhe: 5.000 Euro je Antragsteller/ Gebäude/ Flurstück

Beispielsweise werden bei der Errichtung einer PV-Anlage auf einem Neubau mit einer Leistung von 7 kWp die ersten 5 kWp mit 150 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 7. kWp bekommt man 50 Euro Förderung pro kWp. Dadurch ergibt sich in diesem Fall eine Gesamtförderung von 850 Euro. Bei der Installation einer 12 kWp-PV-Anlage auf einem Bestandsbau werden die ersten 5 kWp mit 250 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 10. kWp bekommt man 150 Euro/kWp. Für die übrigen kWp erhält man dann 100 Euro/kWp. Daraus ergibt sich eine Gesamtförderung von 2.200 Euro.

6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

1. Die Förderung ist vor der Beauftragung der Maßnahme unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags zu beantragen (es darf also noch keine Beauftragung oder Installation von PV-Anlage erfolgt sein).

Anlagen zum Förderantrag:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage
- Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Ensembleschutz: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde des Hochtaunuskreises

2. Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.

3. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten muss die Realisierung der Maßnahme erfolgt sein und die erforderlichen Nachweise eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Falls die Frist für die Realisierung nicht eingehalten werden kann und eine Fristverlängerung beantragt wird, muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass der Auftrag spätestens einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erteilt wurde. Andernfalls ist die Nichteinhaltung der Frist auch dem Antragsteller zuzurechnen und damit keine Fristverlängerung möglich. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig der Verwaltung mitzuteilen.

4. Nach Realisierung der Maßnahme sind, spätestens bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist, folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Auszahlungsantrag zum Förderprogramm für Photovoltaikanlagen“

• Bei Photovoltaik-Förderung:

- Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kWp)
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

5. Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

Vordrucke für Förderanträge sind auf der Homepage der Stadt Königstein im Taunus erhältlich.

[hier wird der Link eingefügt, sobald die Unterlagen beschlossen sind und auf die Homepage gestellt werden können]

7. Förderverfahren

Über die Anträge wird vom Magistrat der Stadt Königstein im Taunus auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Nach Ausschöpfung der jahresweise verfügbaren Fördermittel für Photovoltaikanlagen können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Königstein im Taunus besteht nicht.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist zurückzuzahlen, wenn die PV-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt wird.

9. Sonstige Bestimmungen

1. Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz und WEG beachtet werden.

2. Bei der Installation von PV-Anlagen müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.
3. Je Gebäudeadresse im Stadtgebiet Königstein bzw. je Grundstück kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
4. Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Königstein im Taunus. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises.
5. Eine Haftung der Stadt Königstein im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt Königstein behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
6. Die Stadt Königstein ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Stichprobenartige Vorortbesichtigung bei den Zuschussempfängern zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der Verwaltung als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister